

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 für ein Teilgebiet des „Bahnhofsviertels“ zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg) - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 für ein Teilgebiet des „Bahnhofsviertels“ zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg) wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes - Stadtplanung vom 19.03.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für ein Nahversorgungszentrum die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

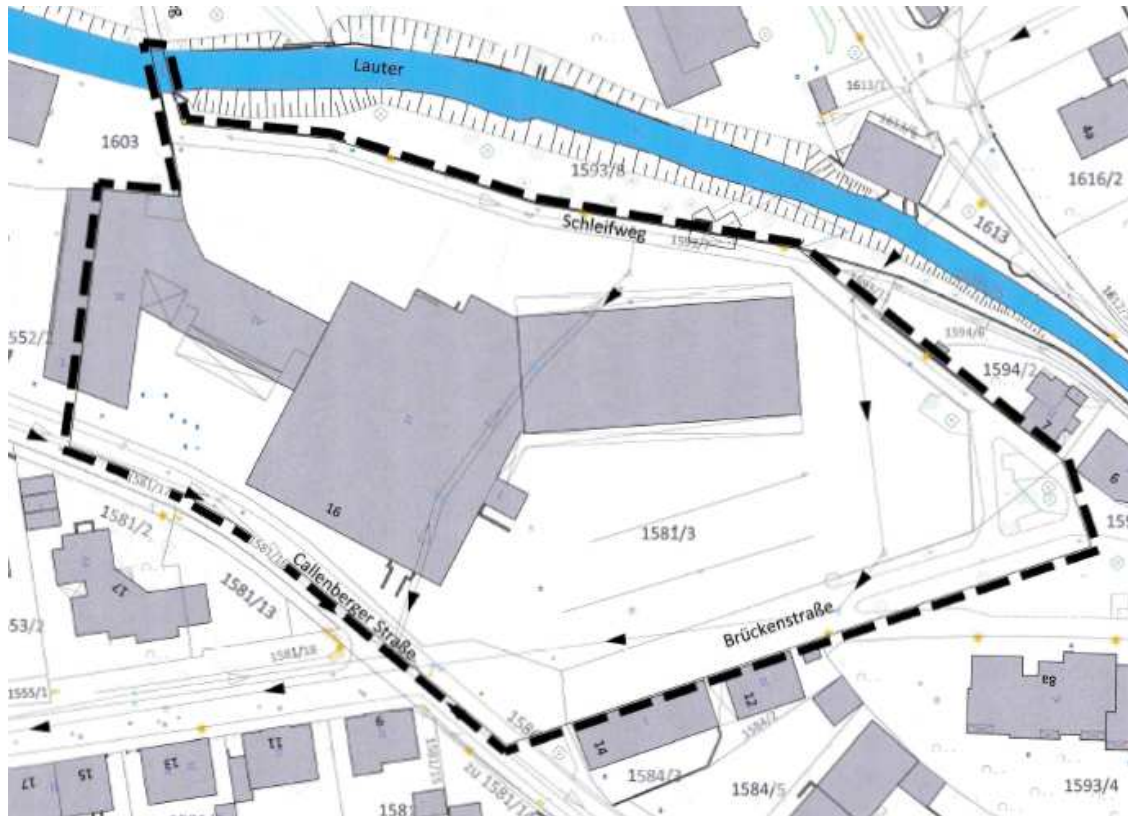
Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes aus dem Jahr 1906, St. 2, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 liegen, aufgehoben werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2/9 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan

Stadtbauamt-Stadtplanung vom 19.03.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, den 26.09.2014
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin